Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5623

19. 07. 76

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Abweichung der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 über die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2]), insbesondere auf Artikel 19 Abs. 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [3]), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 des Rates vom 26. Januar 1971 über die Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven [4]) ist der Erstattungsbetrag gleich dem arithmetischen Mittel des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von raffiniertem Olivenöl angewendet werden.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 601/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen, insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt [5]), und (EWG) Nr. 602/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen, insbesondere zur Festsetzung der Angebote von Olivenöl auf dem griechischen Markt [6]), schreiben vor, daß unter gewissen Voraussetzungen die Einfuhrabschöpfungen durch Ausschreibungsverfahren festgesetzt werden.

Bei Anwendung dieses Verfahrens setzt die Kommission für raffiniertes Olivenöl eine Mindestabschöpfung bei der Einfuhr fest. Unter diesen Umständen ist es angebracht, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 dahin zu ändern, daß die Erstattung bei der Erzeugung auf der Grundlage der von der Kommission im Rahmen dieses Verfahrens bestimmten Mindestabschöpfung festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 wird bei Anwendung des in Artikel 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 601/76 und 602/76 genannten Ausschreibungsverfahrens die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fischkonserven, die unter die Tarifstellen 16.04 B, C, D, E, F und G und Gemüsekonserven, die unter die Tarifstelle 20.02 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, von der Kommission auf der Grundlage der im Rahmen dieses Verfahrens für Öle, die unter die Tarifstelle 15.07 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, bestimmten Mindestabschöpfungen festgesetzt.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 29. Juni 1973, S. 5

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 197 vom 29. Oktober 1966, S. 3393/66

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 22 vom 28. Januar 1971, S. 5

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 72 vom 28. März 1976, S. 1

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 72 vom 28. März 1976, S. 3

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,

2. Die Kommission setzt die Erstattung bei der Erzeugung gemäß Absatz 1 erstmals bei Fälligkeit einer nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 festzusetzenden Erstattung und unter der Voraussetzung fest, daß mindestens zwei Abschöpfungen festgesetzt worden sind. Die Erstattungen bei der Erzeugung werden für zwei Monate festgesetzt.

3. Wird die Beendigung eines Ausschreibungsverfahrens bei Ablauf des Zeitraums, in dem die Erstattung zur Erzeugung gemäß dieser Verordnung festgesetzt wurde, und von dem Zeitpunkt an beschlossen, zu dem mindestens acht Abschöpfungen gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgesetzt worden waren, so setzt die Kommission die Erstattung bei der Erzeugung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 fest.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Juli 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 53/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Mit diesem Vorschlag einer Verordnung sollen die Durchführungsbestimmungen für die Regelung der Erstattungen bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven (Fische, Gemüse) festgelegt werden; dies erfolgt im Zuge der Durchführung der am 15. März 1976 vom Rat durch seine Verordnungen (EWG) Nr. 601/76 und 602/76 über Sondermaßnahmen, insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt erlassenen neuen Regelung zur Festsetzung der Abschöpfungen durch Ausschreibung.

Nach den Verordnungen (EWG) Nr. 155/71 und 615/71 der Kommission wird die Erstattung bei der Erzeugung zur Zeit alle zwei Monate festgesetzt; ihr Betrag ist gleich dem arithmetischen Mittel des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung, die bei der Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs zwischen dem 16. Tag des dritten Monats und dem 15. Tag des letzten Monats vor dem Monat der Inkraftsetzung der Erstattung erhoben wurde.

2. Da die Festsetzung der Erstattung durch Ausschreibung es nicht mehr erlaubt, die Grundsätze zur Festsetzung der Erstattung einzuhalten, ist es angezeigt, die unter I genannte Regelung dadurch zu ergänzen, daß man die Grundsätze zur Festsetzung der Erstattung bei Inanspruchnahme des Ausschreibungsverfahrens vorsieht.